

Präs.: 7. Dez. 1971

No. 11/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. LEITNER, Ing. SCHMITZER, Dr. FRAUSCHER
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich
geändert wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom....., mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich
des Schulwesens neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird
abgeändert wie folgt:

1. Dem Artikel 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zum Schul- und Erziehungswesen im Sinne dieses Artikels zählen nicht
die im Artikel 14 a geregelten Angelegenheiten."

2. Im Artikel 14 Abs. 4 lit. b wird am Schluß der Bestimmung der
Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende weitere Be-
stimmung angefügt:

"c) Dienstrecht der Kindergärtnerinnen und der Erzieher an Horten
und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für
Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, soweit es sich um
Dienstverhältnisse zu einem Land, einem Gemeindeverband oder
einer Gemeinde handelt und Abs. 3 lit. d nicht anderes bestimmt.

3. Artikel 14 Abs. 11 wird aufgehoben.

4. Nach Artikel 14 wird nachstehender Artikel 14 a eingefügt:

"Artikel 14 a

(1) Auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer und Erzieher an den unter diesen Artikel fallenden Schulen und Schülerheimen sind Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Angelegenheiten des Hochschulwesens gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, die forstliche Fachschule sowie Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- b) öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, die zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen mit einer der unter den lit. a genannten öffentlichen Schulen oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind;
- c) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit. a und b genannten Schulen bestimmt sind;
- d) Dienstrecht der Lehrer und Erzieher für die unter den lit. a bis c genannten Einrichtungen;
- e) Subventionen zum Personalaufwand der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- f) land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes, die mit einer vom Bund erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schule zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen an dieser Schule organisatorisch verbunden sind.

-3-

(3) Soweit es sich nicht um die im Abs. 2 genannten Angelegenheiten handelt, ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten

a) des Religionsunterrichtes;

b) des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher.

In den auf Grund der Bestimmung unter lit. b ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

(4) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung

a) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung sowohl des Bildungszieles als auch von Pflichtgegenständen und der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes sowie in den Angelegenheiten der Schulpflicht und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes;

b) in den Angelegenheiten des Öffentlichkeitsrechtes der privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

c) hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises von Beiräten, die in den Angelegenheiten des Abs. 1 an der Vollziehung der Länder mitwirken.

(5) Die Errichtung der im Abs. 2 unter den lit. b und f bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Versuchsanstalten ist nur zulässig, wenn die Landesregierung des Landes, in dem die

Fachschule beziehungsweise Versuchsanstalt ihren Sitz haben soll, der Errichtung zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule handelt, die mit einer Anstalt für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen organisatorisch verbunden werden soll.

(6) Dem Bund steht die Befugnis zu, sich in den Angelegenheiten, die nach Abs. 3 und 4 in die Vollziehung der Länder fallen, von der Einhaltung der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Gesetze und Verordnungen Kenntnis zu verschaffen, zu welchem Zweck er auch Organe in die Schulen und Schülerheime entsenden kann. Werden Mängel wahrgenommen, so kann dem Landeshauptmann durch Weisung (Artikel 20 Abs. 1) die Abstellung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Der Landeshauptmann hat für die Abstellung der Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und ist verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 6, 7 und 9 gelten sinngemäß auch für die im ersten Satz des Abs. 1 bezeichneten Gebiete."

5. Im Artikel 15 Abs. 7 hat es

- a) im ersten Satz statt "Artikel 11, 12 und 14 Abs. 2 und 3" zu lauten: "Artikel 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14 a Abs. 3 und 4" und
- b) im letzten Satz statt "Artikeln 11, 12 und 14 Abs. 2 und 3" zu lauten: "Artikeln 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14 a Abs. 3 und 4".

6. Artikel 81 a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens und auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime ist vom zuständigen Bundesminister und - soweit es sich nicht um das Hochschul- und Kunstakademiewesen und das Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Studentenheime sowie

um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime handelt - von den dem zuständigen Bundesminister unterstehenden Schulbehörden des Bundes zu besorgen. Zur Führung von Verzeichnissen der Schulpflichtigen können im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes die Gemeinden herangezogen werden."

7. Artikel 131 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

"2. in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14 a Abs. 3 und 4 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, der zuständige Bundesminister, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können."

8. Artikel 142 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

"f) gegen einen Landeshauptmann wegen Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Artikel 14 Abs. 8 oder gemäß Artikel 14 a Abs. 6: durch Beschluß der Bundesregierung,".

Artikel II

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, stehen der Umlegung des Bedarfes von Gemeindeverbänden, die für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und von öffentlichen Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen bestimmt sind, geschaffen werden, nicht entgegen. Die Regelung der Umlegung des Bedarfes solcher Gemeindeverbände ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Artikel III

(1) Auf die Bundes-Gartenbaufachschule in Wien-Schönbrunn, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde in Wien-Grinzing, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing, Niederösterreich, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Hartkäserei in Rotholz, Tirol, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in

Scharfling/Mondsee ist die Bestimmung des Artikels 14 a Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht anzuwenden.

Artikel IV

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz trägt der Bund die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der unter Artikel 14a Abs. 3 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 fallenden Lehrer, unbeschadet allfälliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand für diese Lehrer.

(2) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, haben die Länder jährlich einen Dienstpostenplan für diese Lehrer zu erstellen. Hierbei sind die für die Erstellung der Dienstpostenpläne für die Lehrer des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

- a) Die gemäß Abs. 2 zu erstellenden Dienstpostenpläne der Länder. Die Zustimmung kann aus dem Grunde einer zu geringen Landesdurchschnittszahl der Schüler je Klasse nicht verweigert werden, wenn sie bei land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mindestens 20 und bei land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen mindestens 15 beträgt.

- b) Alle im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen über die im Abs. 1 genannten Lehrer, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, sowie die Heranziehung dieser Lehrer zu schulfremden Dienstverrichtungen. Das zuständige Bundesministerium kann jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einheitlichkeit jene Arten von Personalmaßnahmen festlegen, für die die erforderliche Zustimmung allgemein als erteilt gilt.

Artikel V

- (1) Den konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sind Subventionen für jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistung) soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden konfessionellen Schule im wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspricht.
- (2) Die Gebietskörperschaft, welche die Diensthoheit über die Lehrer für die entsprechenden öffentlichen Schulen ausübt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften über die Subventionierung die Zuweisung der einzelnen Lehrer auf Antrag der für die Schule in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft an die Schulen durchzuführen.

Artikel VI

- (1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltenden Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die dieses Bundesverfassungsgesetz die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung regelt, sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und des BGBl. Nr. 393 vom Jahre 1929 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 auf Grund des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in seiner jeweiligen Fassung durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der einzelnen Länder oder der einzelnen Länder und des Bundes erlassen worden sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Ist in der Angelegenheit, welche die gesetzliche Regelung betrifft, auf Grund des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die Gesetzgebung Bundessache, so tritt das Landesgesetz außer Kraft. Die Geltung des mit diesem Landesgesetz übereinstimmenden Bundesgesetzes ist von dem außer Kraft tretenden Landesgesetz nicht mehr abhängig.
- b) Ist in der Angelegenheit, welche die gesetzliche Regelung betrifft, auf Grund des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die Gesetzgebung ausschließlich oder hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache, so tritt das Bundesgesetz außer Kraft. Die Geltung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes ist von dem außer Kraft tretenden Bundesgesetz nicht mehr abhängig.

Artikel VII

Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesverfassungsgesetzes treten folgende bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften, soweit sie sich auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen beziehen, außer Kraft:

- a) § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und des BGBl. Nr. 393 vom Jahre 1929;
- b) das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948;
- c) das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 162/1955.

Artikel VIII

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft. Jedoch können schon ab dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Tag gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die der in diesem Bundesverfassungsgesetz verfügten Zuständigkeitsverteilung entsprechen.

Artikel IX

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt den Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Im Jahre 1962 erfolgte nach langwierigen Verhandlungen eine umfassende gesetzliche Neugestaltung des allgemeinen Schulwesens. Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215/1962 wurde eine klare Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern vorgenommen.

Trotz der Forderung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs auf Einbeziehung des landwirtschaftlichen Schulbereiches in die Verfassungsregelung, ist diese nicht erfolgt, sodaß die unbefriedigende Situation, die bis zum Jahre 1962 für das gesamte österreichische Schulwesen bestanden hat, für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens weiter besteht.

Bei der Beschlußfassung der allgemeinen Schulgesetze 1962 wurde der bäuerlichen Jugend die ^echestebeidige Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulbereiches in Aussicht gestellt.

In der folgenden X. Gesetzgebungsperiode hat ein Verhandlungskomitee der beiden großen Parteien die Entwürfe der land- und forstwirtschaftlichen ^{Schul} Gesetze beraten. Diese Vorlagen wurden nach einem Begutachtungsverfahren in voller Übereinstimmung mit den Bundesländern erstellt. Von diesen Vorlagen konnten nur das Landwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/66, und das Landwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, in der XI. Gesetzgebungsperiode beschlossen werden.

Die verfassungsgesetzliche Neuordnung der Kompetenzen im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen ist dringend erforderlich, damit dieser Bereich einer klaren Regelung zugeführt werden kann und so die nur als Übergangslösung gedachte paktierte Gesetzgebung nun auch für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens endgültig der Vergangenheit angehört.

In der Regierungserklärung vom 27. April 1970 hieß es: "Die landwirtschaftlichen Schulgesetze sind auf der Grundlage der vorliegenden Entwürfe, einschließlich des Verfassungsgesetzes zu beschließen." Obwohl am 8.7.1970 die Regierungsvorlage 38 der Beilagen, XI. Gesetzgebungsperiode nunmehr als Regierungsvorlage 507 der Beilagen, XII. Gesetzgebungsperiode neuerlich zur Begutachtung versandt wurde und die Stellungnahmen der Länder zu den wesentlichsten Bestimmungen durchaus positiv ausfielen, ist keine Beschlußfassung in der XII. Gesetzgebungsperiode erfolgt. Aus diesem Grund wird der gegenständliche Antrag, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, eingebracht.

Die vorgesehene Regelung betrifft folgende Typen des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

- 1) Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen. Diese haben die Aufgabe, den Jugendlichen die Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln und die Grundlage für eine spätere Weiterbildung zu schaffen. Wegen der ständig wachsenden Größe der Schulsprengel, wird im zunehmenden Maße die Errichtung von Internatsberufsschulen notwendig. Diese Schultype ist von allen Jugendlichen beiderlei Geschlechts zu besuchen, welche überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. Derzeit fehlt in den meisten Bundesländern eine einwandfreie gesetzliche Verpflichtung zum Besuch dieser Schulen.
- 2) Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen. Es handelt sich hierbei um mittlere Land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten mit verschiedenen Untergruppen, so wie um die unter § 60 des Forstrechtsbereinigungsgesetzes angeführten forstlichen Fachschulen. Diesen Schulen obliegt die Vermittlung fachlicher und allgemeiner Kenntnisse auf breiter Basis zur Heranbildung selbständiger und unselbständiger landwirtschaftlicher Fachkräfte. Sie sind in der Regel Voraussetzung zur Ablegung der Meisterprüfung nach dem Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz. Diesen Schulen obliegt vielfach auch die Weiterbildung (Erwachsenenbildung) im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.
- 3) Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten bzw. höhere Lehranstalten für Forstwirte. Sie haben die Aufgabe eine höhere, allgemeine und fachliche Bildung zu übermitteln, die zur

Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet befähigt und das Studium an einer Hochschule ermöglicht.

- 4) Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an Land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Die gesetzliche Regelung für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und für die Anstalten zur Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte wurde bereits getroffen.

Hinsichtlich der Terminologie und der Gliederung lehnt sich der im Entwurf vorliegende Artikel 14 a soweit als möglich an Artikel 14 B.-VG. an. In seinem Aufbau unterscheidet er sich von diesem jedoch grundsätzlich, da er - dem föderalistischen Aufbau des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechend - in einer Generalklausel den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens überträgt. Von dieser Generalklausel ausgenommen sind jene Angelegenheiten, bei denen der Natur der Sache nach auf eine bundeseinheitliche Regelung nicht verzichtet werden sollte. Es sind dies im wesentlichen nur die Angelegenheiten der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, höhere Lehranstalten für Forstwirte und des Dienstrechtes der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie jene Angelegenheiten, die Gegenstand des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, waren.

Hinsichtlich der Gliederung des vorliegenden Entwurfes wäre zu bemerken, daß Artikel I jene Bestimmungen vorsieht, die auf eine Änderung im Bundes-Verfassungsgesetz selbst abzielen. Die Artikel II bis IX sind im wesentlichen Übergangsregelungen und entsprechen weitgehend den Artikeln II, IV, VI, VII und X bis XII des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215.

Der gegenständliche Entwurf deckt sich inhaltlich mit der bereits in Begutachtung gestandenen ehemaligen Vorlage der Bundesregierung 38 der Beilagen, XI. Gesetzgebungsperiode und 507 der Beilagen, XII. Gesetzgebungsperiode. Er beinhaltet lediglich eine Anpassung an die Bundesschulgesetznovelle, das Dienstrechtsbereinigungsgesetz, die Regierungsvorlage zum Privatschulgesetz und berücksichtigt die in der Zwischenzeit eingelangten Stellungnahmen zu dem Artikel 4 Abs. 3 lit. a.

Im weiteren wird auf die zu den einzelnen Paragraphen der damaligen Regierungsvorlage angeführten Erläuternden Bemerkungen verwiesen.